



# GEMEINDE SULZ

VORARLBERG

## Verordnung

### des Bürgermeisters der Gemeinde Sulz

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, 1960, BGBl.Nr. 159/1960, i.d.g.F., i.V.m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, i.d.g.F., sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960, i.d.g.F., wird angeordnet:

Zur Durchführung von Bauarbeiten ist im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die Gemeindestraße „Austraße“ im Bereich der „Austraße 38 & 38a“ (Liegenschaft, Gst.-Nr. 162/3) laut angefügtem Planausschnitt in der Zeit von

**Dienstag, den 16.11.2020 – 6.00 Uhr bis Freitag, den 20.11.2020 – 18.00 Uhr**

nur einspurig für den Verkehr befahrbar, wobei die befahrbare Mindestbreite des verbleibenden Fahrstreifens 3,00 m zu betragen hat.

Diese Verordnung ist von der mit den Bauarbeiten beauftragten Firma mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Fahrtrichtung Nordosten (aufwärts) mittels § 50 Ziff. 8 c) „Fahrbahnverengung“, § 50 Ziff. 9 „Baustelle“, § 52 lit. a) Ziff. 5 „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ sowie in Fahrtrichtung Südwesten (abwärts) mittels § 50 Ziff. 8 b) „Fahrbahnverengung“, § 50 Ziff. 9 „Baustelle“ und § 53 Ziff. 7a „Wartepflicht für Gegenverkehr“ kundzumachen. Darüber hinaus ist die Baustelle (orange Markierung) gegenüber dem Straßenraum wirksam abzutrennen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, i.d.g.F., mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister  
der Gemeinde Sulz

Karl Wutschitz

#### Verteiler:

- Anschlagtafel, Gemeindeblatt
- Polizeiinspektion Sulz
- Feuerwehr Sulz
- Gemeindebauhof
- Pernstich-Jäger-Bau, z.H. Dominik Pernstich, Spielerstraße 5d, 6845 Hohenems mit der Auflage für eine ordnungsgemäße Umsetzung Sorge zu tragen

